

Erklärung zur Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Vorhaben: _____

Bauherr: _____

Baugrundstück: _____

Aktenzeichen: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Verpflichtung nach § 3 EEWärmeG in Verbindung mit §§ 5 bzw. 7 EEWärmeG soll voraussichtlich erfüllt werden durch:

1. Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien (§ 5 EEWärmeG)

Nutzung von **solarer Strahlungsenergie** durch den Einsatz von Solarkollektoren (Nr. I der Anlage zum EEWärmeG), die mind. 15 % des Wärmeenergiebedarfs deckt.

Bei Wohngebäuden

Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen – Solarkollektoren mit einer Fläche von mind. 0,04 m² Aperturfläche je m² Nutzfläche

Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen – Solarkollektoren mit einer Fläche von mind. 0,03 m² Aperturfläche je m² Nutzfläche

Nutzung von **gasförmiger Biomasse**, die mind. 30 % des Wärmeenergiebedarfs deckt (Nr. II.1 der Anlage zum EEWärmeG)

Nutzung von **flüssiger Biomasse**, die mind. 50 % des Wärmeenergiebedarfs deckt (Nr. II.2 der Anlage zum EEWärmeG)

Nutzung von **fester Biomasse**, die mind. 50 % des Wärmeenergiebedarfs deckt (Nr. II.3 der Anlage zum EEWärmeG)

Nutzung von **Geothermie und Umweltwärme**, die mind. 50 % des Wärmeenergiebedarfs deckt (Nr. III der Anlage zum EEWärmeG)

2. Ersatzmaßnahmen (§ 7 EEWärmeG)

Anlage zur **Nutzung von Abwärme**, die mind. 50 % des Wärmeenergiebedarfs deckt (Nr. IV der Anlage zum EEWärmeG)

Nutzung von Wärme aus **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** (KWK-Anlagen, die mind. 50 % des Wärmeenergiebedarfs deckt (Nr. V der Anlage zum EEWärmeG)

Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs u. die zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle nach der geltenden **EnEV** (Energieeinsparverordnung) werden jeweils **um mind. 15 % unterschritten** (Nr. VI Anlage zum EEWärmeG)

Nutzung von Wärme unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärme (Nr. VII der Anlage zum EEWärmeG) (die Wärme stammt dabei zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder zu mind. 50 % aus KWK-Anlagen)

Hinweis:

Für den Fall, dass die Verpflichtung zur anteiligen Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch eine Kombination von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 EEWärmeG und Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG erfüllt wird, müssen die erreichten Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen in der Summe 100 ergeben (§ 8 EEWärmeG).

3. Ausnahmen nach § 9 EEWärmeG

Die Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 widersprechen anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten oder sind technisch unmöglich.

Es soll ein Antrag auf Befreiung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand, der zur unbilligen Härte führt, gestellt werden.

Es handelt sich um ein Gebäude der öffentlichen Hand nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG und die Erfüllung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 widersprechen denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten oder sind technisch unmöglich.

Es handelt sich um ein Gebäude der öffentlichen Hand nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG und die Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 führt wegen besonderen Umständen durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte.

Mir sind die sich aus dem EEWärmeG weiter ergebenden Pflichten bekannt. Die entsprechenden Nachweise werden mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 BauO LSA eingereicht.

X _____

Datum und Unterschrift Bauherr

X _____

Datum und Unterschrift Entwurfsverfasser